

ANMELDUNG DER HUNDE

für die Hundeabgabe

Besitzer: _____
(Vor- und Zuname) (Geburtsdatum)

(Anschrift)

CHIPNUMMER: _____

HUNDEKUNDENNACHWEIS GEM. § 3B ABS.7 STSLG: _____

Personen, die das Halten von Hunden über einen Zeitraum von durchgehend mindestens fünf Jahren nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundennachweis zu erbringen. Die 5 Jahres Frist wird ausgehend vom Monat der Meldung des Hundes gemäß § 11 bzw. § 16 Abs. 2 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013, LGBl. Nr. 89/2012 berechnet. Als Nachweis für das Halten von Hunden gilt insbesondere die erfolgte Meldung eines Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundeabgabegesetzes 2013 oder § 10 Hundeabgabegesetz, LGBl.Nr. 24/1950.

Sollte bei Anmeldung dieser Nachweis nicht vorgelegt werden, beträgt die Hundeabgabe € 120,00. Der Hundekundennachweis wird ausschließlich vom zuständigen Amtstierarzt abgehalten. Alle anderen Sachkundenachweise sind nicht gültig.

NACHWEIS HAFTPFLICHTVERSICHERUNG GEM. § 3B ABS.8 STSLG: _____

Mindestdeckungssumme € 725.000,00 – Kopie Haftpflichtversicherung

Beschreibung des Hundes					Besitz seit	Verwendung des Hundes (Wach-, Jagd- hund usw)
Farbe	Ge- schlecht	Geb. datum	Rasse	Name		

Gröbming, am _____
Datum

Unterschrift des Besitzers